

-Verfahrensvermerke-

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 10.10.1989... übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises - Katastralgemeinschaft Bad Homburg, den 10.10.1989...

Seal of the Landrat des Hochtaunuskreises - Katastralgemeinschaft Bad Homburg

Aufgestellt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.87. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2(1) BauGB am 12.01.88 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuskurier, im Taunuskurier und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, den 13.01.1988  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.88.

Anschließend wurde in der Zeit vom 17.12.88 bis 02.01.89 allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) der Stadtverwaltung im Rathaus Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, gegeben.

Friedrichsdorf, den 03.01.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte mittels Rundschreiben vom 05.12.88. Das Behandlungsergebnis des Vorverfahrens wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.89 bestätigt.

Friedrichsdorf, den 30.01.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Der aufgrund des Vorverfahrens bearbeitete Plan einschl. der Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.89 als offizieller Bebauungsplanentwurf zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Entwurf- und Offenlegungsbeschlüsse).

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung im Taunuskurier, in der Taunuskurier und in der Frankfurter Rundschau vom 10.05.89 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 19.05.89 bis 23.06.89 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Rundschreiben vom 02.05.89.

Friedrichsdorf, den 26.06.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.09.89 den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, den 04.09.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuskurier, dem Taunuskurier und der Frankfurter Rundschau am 08. MAI 1989 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, den 08. MAI 1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

Seal of the City of Friedrichsdorf  
Bastian, Erster Stadtrat

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb eines Jahres, Mangel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeschädlich. Auf die Vorschriften des § 44 (3), Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen  
(in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gültigen Fassung) sofern höherrangiges Recht keine andere Regelung vorsieht:

Baugesetzbuch (BauGB)  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO)  
Hessische Bauordnung (HBO)  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Textfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die nach § 8(2) Nr.1 BauNVO allgemeine Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art wird gem. § 1(5) BauNVO insoweit eingeschränkt, daß Lebensmittelmärkte und sonstige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind.

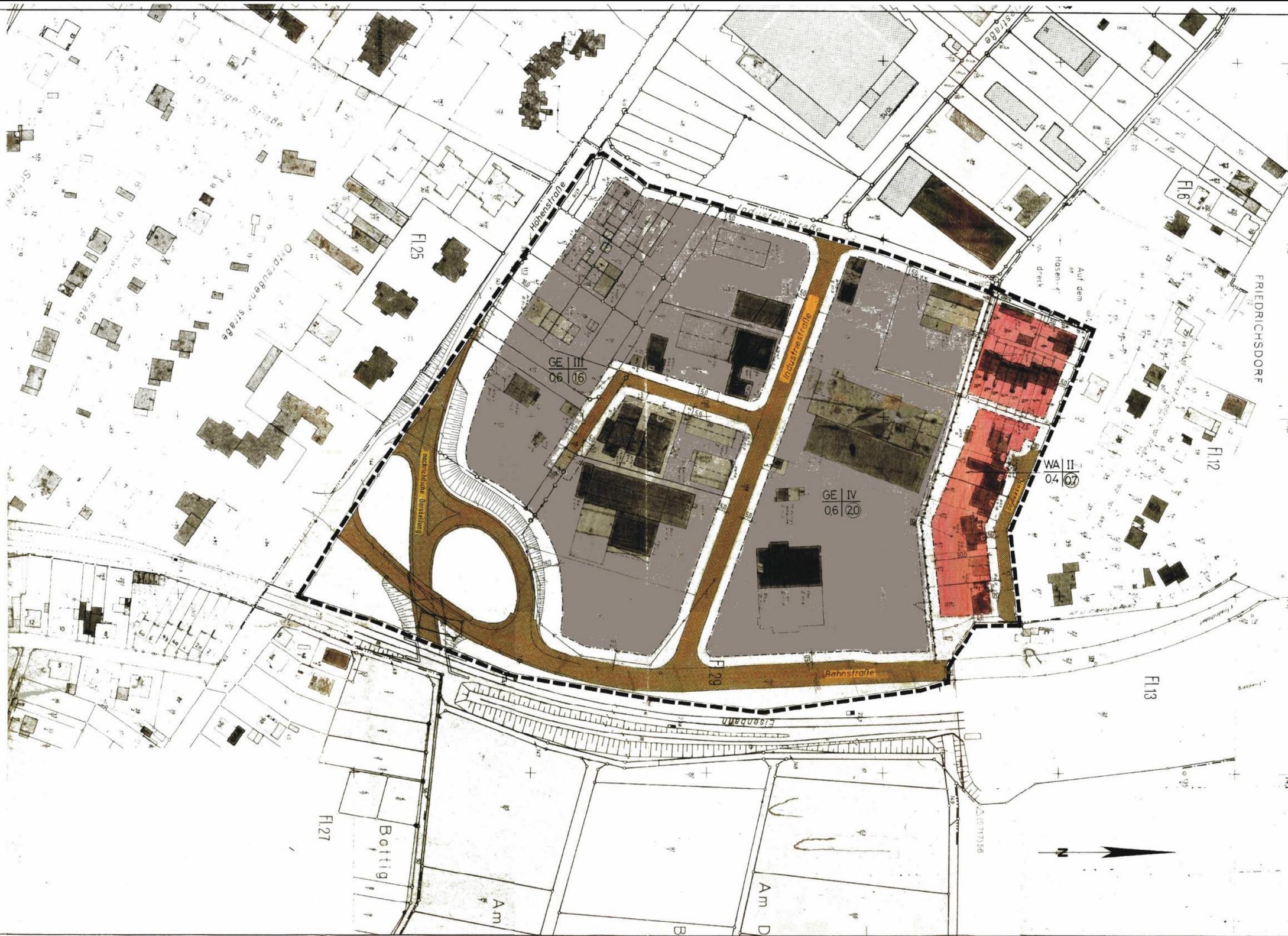
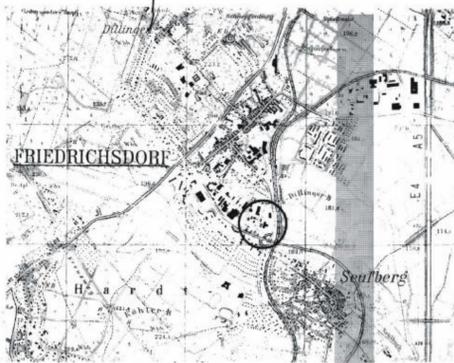
Altlasten (Hinweis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im Süden des Plangebietes wurde von 1920-1955 eine Mülldeponie betrieben. Abgelagert wurde in erster Linie Hausmüll (Kategorie II), unter Umständen auch Farben, Lacke und Lösungsmittel von Handwerksbetrieben (Kategorie II). Der Hauptteil der Deponie lag im Bereich der nachrichtlich dargestellten Auffahrtsrampen der Landesstraße 305/7 und wurde beim Bau der Straße 1987/88 ausgehoben. Reste der Deponie, bei der es sich um die Verfallung eines schmalen Grabens handelte, werden im Bereich der Flurstücke 55/4, 55/7, 55/8, 55/9 und evtl. 50/3 vermutet.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 28. FEB. 1990  
Az.: IV/34-61d 04/01 - Seulberg 9  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
im Auftrag



Übersicht 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG (Plan V 81)

- Geltungsbereichsgrenze
- ..... Grenze unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- II Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 07 Geschäftflächenzahl

d		
c		
b		
a		
Nr.	Art der Änderungen	Datum   Zeichen

**imb PLAN**  
Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung mbH  
Vibeler Landstr. 41 • 6000 Frankfurt am Main 60 • Tel. 06109-381919  
Proj.Nr. 11F28

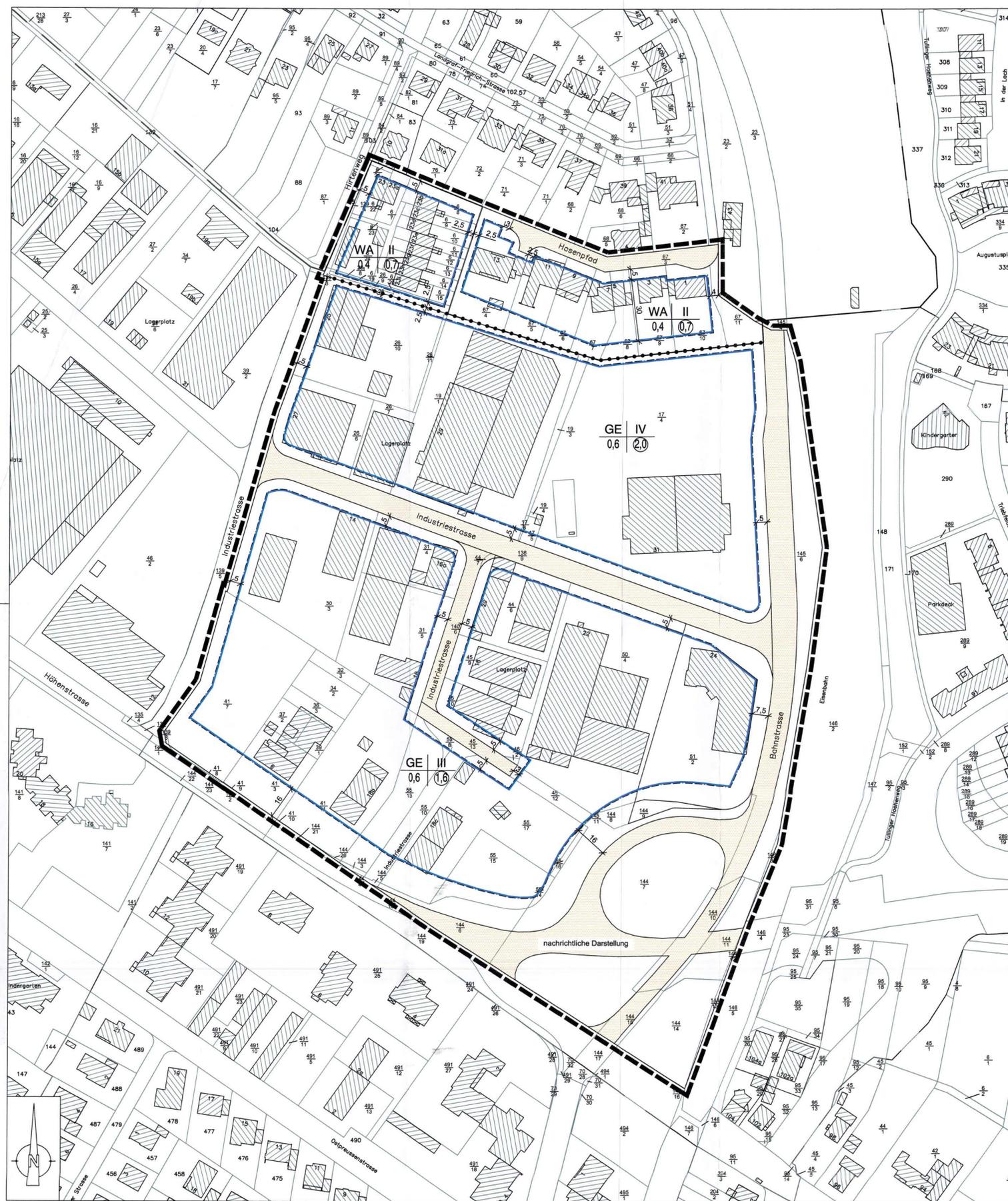
**STADT FRIEDRICHSDORF**

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 411**  
Gewerbegebiet Seulberg II

Datum: Sept. 89 | Maßstab: 1:1000 | Anlage: Begründung

Geprüft: | Genehmigt: |

Prüfvermerk des Auftraggebers: \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
<b>GE</b>	Gewerbegebiet
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
<b>0,7</b>	Geschossflächenzahl (GFZ)
<b>0,4</b>	Grundflächenzahl (GRZ)
<b>III</b>	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
<b>Baugrenze</b>	
	Baugrenze
<b>Verkehrsflächen</b>	
	öffentliche Verkehrsfläche
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Bemaßung in Meter

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt ergänzt durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. 2002 I S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).
- Hessisches Straßengesetz (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. I S. 629).

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie von § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahren-, Form- und Abwägungsvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Änderungs-Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind derartige Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensschäden durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
- In dem mit „GE“ gekennzeichneten Gewerbegebiet werden die gem. § 8 (2) BauNVO zulässige Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO wie folgt eingeschränkt:
- Es ist nur kleinflächiger Einzelhandel (max. 400 m² Verkaufsfläche) zulässig.
  - Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. der folgenden Auflistung ist grundsätzlich ausgeschlossen:  
**Zentrenrelevante Sortimente**
    - Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk (Ausnahme Getränkehandel)<sup>1</sup>
    - Reformwaren
    - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
    - Spielwaren und Bastelartikel
    - Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
    - Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
    - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
    - Sportartikel (inkl. Bekleidung), außer Sportgroßgeräte, wie z. B. Fahrräder
    - Schnittblumen
    - Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren<sup>2</sup>
    - Hausrat, Glasporzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
    - Uhren, Schmuck, Silberwaren
    - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u.a.
    - Musikalienhandel<sup>3</sup>, Ton- und Bildträger
    - Optische und feinmechanische Erzeugnisse
    - Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinlektrogeräte (weißes und braunes Sortiment)<sup>3</sup> sowie Geräte der Telekommunikation
- <sup>1</sup> Nahrungs- und Genussmittel sind grundsätzlich zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente, auf Grund des Betriebsypencharakters eines modernen Discounters oder Vollsortimentars ist hier jedoch Abwägungsspielraum gegeben.  
<sup>2</sup> Abwägungsspielraum vorhanden, z. B. bei Randsortimenten oder großflächigen bzw. sperrigen Waren  
<sup>3</sup> weißes Ware, z. B. Haus- und Küchengeräte, braune Ware: z. B. Radio-, TV-, Videogeräte
- Gewerbebetriebe mit einem auf sexuelle Animation und Darstellung sexuellen Charakters gerichteten Angebot sind ausgeschlossen.
  - Bordell- und bordellähnliche Betriebe sowie Pärchen- bzw. „Swinger“-Klubs sind ausgeschlossen.
  - Gebäude oder Räume mit mehr als 3 auf Geldgewinne ausgerichteten Geldspielgeräten sind ausgeschlossen.
  - Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

## Artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

- Fledermaussondender Gebäudeabriss:**  
Der Abriss von Gebäuden ist nur während der Überwinterungsphase - zwischen November und Februar - durchzuführen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Sollten Abrissarbeiten außerhalb der definierten Periode notwendig sein, sind die betroffenen Gebäudeteile vorher auf Fledermausvorkommen zu untersuchen und eventuell dort vorhandene Tiere umzusiedeln.
  - Beschränkung der Rodungszeit:**  
Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.
  - Installation von Nistgeräten:**  
Als Ersatz für tatsächliche/potenzielle und perspektivische Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (Baumhöhlenbrüter Typ 2B oder ZBN, Halbhöhle Typ 2HW) und drei Nistkästen für Höhlenbrüter (Kleinhöhle Typ SKL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen.
- Ausnahmen:**
- Einzelhandelsgrößen**  
Wenn keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Friedrichsdorf zu befürchten sind, kann in dem mit „GE“ bezeichneten Bereich pro vollereite 1.000 m² Grundstücksfläche eine Verkaufsfäche für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel von 150 m² zugelassen werden. Die Verkaufsstellen dürfen dabei jedoch im Einzelnen eine Verkaufsfläche von 400 m² nicht überschreiten. Grundstücksanteile, die nach GRZ und/oder GFZ für weitere Nutzungen auf dem Grundstück herangezogen werden müssen, verkleinern entsprechend das Maß der für Einzelhandel zugrunde zu legenden Flächen.
  - Zentrenrelevante Randsortimente**  
Im Bereich „GE“ können zentrenrelevante Sortimente als Nebenbestandteil des eigentlichen Einzelhandels (sog. „zentrenrelevante Randsortimente“) zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der gesamten Verkaufsfläche und insgesamt nicht mehr als 50 m² in Anspruch nehmen. Dies gilt analog zu 1. für jede separate Einzelhandelseinheit.
  - Baugrenzen**  
In besonders begründeten Einzelfällen können die Baugrenzen bis max. 3 m überschritten werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist.
- Hinweise**
- Sicherung von Bodendenkmälern**  
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmälern (Bodenfunde) zu Tage, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Heilquellenschutzgebiet**  
Der Bebauungsplanbereich liegt im Gebiet der Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongress-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe vom 28.11.1995 (SUAz. 51/1995 S. 2340), Zone D. Verboten sind Eingriffe in den Untergrund über 100 m Tiefe und Bohrungen über 200 m Tiefe. Genehmigungspflichtig sind Bohrungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund über 20 m Tiefe und die Entnahme von Grundwasser von mehr als 500 m³/Tag.
- Altlasten (Hinweis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**  
Im Süden des Plangebietes wurde von 1920 - 1955 eine Mülldeponie betrieben. Abgelagert wurde in erster Linie Hausmüll (Kategorie I), unter Umständen auch Farben, Lacke und Lösungsmittel von Handwerksbetrieben (Kategorie II). Der Hauptteil der Deponie lag im Bereich der nachrichtlich dargestellten Auffahrtsrampe der Landesstraße 3057 und wurde beim Bau der Straße 1987/88 ausgehoben. Reste der Deponie, bei der es sich um die Verfüllung eines schmalen Grabens handelte, werden im Bereich der Flurstücke 554 (heute 55/15, 55/17 und 144/6), 55/7 (heute 55/10, 144/5), 55/8, 55/9 (heute 55/13, 144/3) und evtl. 50/3 (heute 50/4, 144/8) vermutet.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.1987. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB am 12.01.1988 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung, im Taunuskurier und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.
- Friedrichsdorf, den 13.01.1988  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat
- Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1988.
- Anschließend wurde in der Zeit vom 17.12.1988 bis 02.01.1989 allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienstzeit (Regelarbeitszeit) der Stadtverwaltung im Rathaus Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, gegeben.
- Friedrichsdorf, den 03.01.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte mittels Rundschreiben vom 05.12.1988.
- Das Behandlungsergebnis des Vorverfahrens wurde von den Stadtverordnetenversammlung am 27.01.1989 bestätigt.
- Friedrichsdorf, den 30.01.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat
- Der auf Grund des Vorverfahrens bearbeitete Plan einschl. der Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.1989 als offizieller Bebauungsplanentwurf zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß).
- Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung im Taunuskurier, in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom 10.05.1989 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 19.05.1989 bis 23.06.1989 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Rundschreiben vom 02.05.1989.
- Friedrichsdorf, den 26.06.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.09.1989 den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Friedrichsdorf, den 04.09.1989  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat
- Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
- Verfügung vom 28.02.1990, IV: A/34-61d04-01-Seulberg 9  
Darmstadt, den 28.02.1990  
..... gez. Gross .....  
Der Regierungspräsident

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung, dem Taunuskurier und der Frankfurter Rundschau am 08.05.1990 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, den 09.05.1990  
Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Bastian .....  
Bastian, Erster Stadtrat

## VERFAHRENSVERMERKE - 1. Änderung -

Grundlage dieser Satzung ist das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des Amtes für Bodenmanagement Limburg vom 11.01.2011.

Aufgestellt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2006. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB am 24.08.2006 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, 25.05.2011  
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Burghardt .....  
Horst Burghardt, Bürgermeister

Der Änderungs-Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 01.09.2011 in der Zeit vom 08.09.2011 bis 10.10.2011 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 06.09.2011.

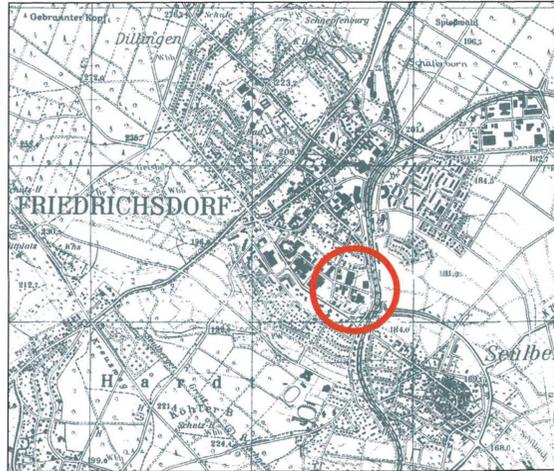
Friedrichsdorf, 11.10.2011  
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Burghardt .....  
Horst Burghardt, Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.11.2011 den Änderungs-Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 11.11.2011  
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Burghardt .....  
Horst Burghardt, Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung am 29.12.2011 unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, 09.01.2012  
DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf  
..... gez. Burghardt .....  
Horst Burghardt, Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

**Stadt Friedrichsdorf**

**Bebauungsplan Nr. 411**  
**"Gewerbegebiet Seulberg II"**  
einschl. 1. Änderung  
Gemarkung: Seulberg (Fl. 29) und Friedrichsdorf (Fl. 12)

Fassung vom	Der Magistrat
29.12.2011	der Stadt Friedrichsdorf
Maßstab:	Stadtplanungs- und Hochbauamt
1:1000	

G:\3\_STADTPLANUNG\B-Plane\AN411 Gewerbegebiet Seulberg II\Änderung\_1080 B-Plan\B-Plan411-1\_UTM\_nhu.dwg  
Plangröße 1065 / 594